

# 7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47)
- i. V. m. §§ 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

---

## Artikel 1

- (1) In § 1 Abs. 1 wird die Wortgruppe „und die Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils der Gemeinde Oberkrämer“ gestrichen.
- (2) Hinter Satz 1 des § 1 Abs. wird der neue Satz 2 „Gleiches gilt für jeweils je Ortsteil eine durch die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer bestimmte Person, die ehrenamtlich bei der Organisation der Seniorenarbeit unterstützt.“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 24.02.2023

.....  
W. Geppert  
Bürgermeister